



HAUPTSATZUNG DER GEMEINDE LICHTENTANNE IN DER FASSUNG DER 1. ÄNDERUNG VOM 26.08.2019

Der Gemeinderat Lichtentanne beschließt die 1. Änderung der Hauptsatzung vom 01.06.2014 aufgrund §§ 43, 44 SächsGemO in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) geändert worden ist.

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822), hat der Gemeinderat der Gemeinde Lichtentanne in seiner Sitzung am 19. Mai 2014 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderates die folgende Hauptsatzung beschlossen:

ERSTER TEIL ORGANE DER GEMEINDE

§ 1 Organe der Gemeinde

Organe der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

ERSTER ABSCHNITT GEMEINDERAT

§ 2 Rechtsstellung und Aufgaben des Gemeinderates

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde.

Er führt die Bezeichnung Gemeinderat. Der Gemeinderat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Gemeinderat bestimmte Angelegenheiten überträgt. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung des Gemeinderates

(1) Der Gemeinderat besteht aus den Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.

(2) Nach dem Stand vom 30.06.2013 beträgt die Einwohnerzahl der Gemeinde Lichtentanne 6615 Einwohner. Die Zahl der Gemeinderäte wird gemäß § 29 Abs. 3 SächsGemO auf 16 festgesetzt.

§ 4 Beschließende Ausschüsse

(1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

1. der Verwaltungsausschuss,
2. der Technische Ausschuss.

(2) Der Verwaltungsausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 8 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates. Der Gemeinderat bestellt die Mitglieder und deren weitere Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte.



(3) Der Technische Ausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 8 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates. Der Gemeinderat bestellt die Mitglieder und deren weitere Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte.

(4) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 6 und 7 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit entscheiden die beschließenden Ausschüsse an Stelle des Gemeinderates.

Innerhalb ihres Geschäftskreises sind die beschließenden Ausschüsse zuständig für:

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Auszahlungen von mehr als 10.000,00 Euro, aber nicht mehr als 15.000,00 Euro im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen von mehr als 10.000,00 Euro, aber nicht mehr als 15.000,00 Euro im Einzelfall, soweit die wirtschaftliche Verursachung noch nicht eingetreten ist und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist.
3. die Bestätigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, soweit deren wirtschaftliche Verursachung bereits eingetreten ist, von mehr als 20.000,00 Euro, aber nicht mehr als 70.000,00 Euro im Einzelfall soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können.

(5) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 5 Beziehungen zwischen dem Gemeinderat und den beschließenden Ausschüssen

(1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die beschließenden Ausschüsse die Angelegenheit dem Gemeinderat mit den Stimmen eines Fünftels aller Mitglieder zur Beschlussfassung unterbreiten. Lehnt der Gemeinderat eine Behandlung ab, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss.

(2) Der Gemeinderat kann jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben. Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.

(3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderates sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.

§ 6 Verwaltungsausschuss

(1) Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
2. Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten,
3. Schulanlagen, Angelegenheiten nach dem Kindertagesstättengesetz sowie der Jugendarbeit,
4. soziale und kulturelle Angelegenheiten,
5. Gesundheitsangelegenheiten,
6. Gewerbeangelegenheiten,
7. Verwaltung der gemeindlichen Liegenschaften einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide.



(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungsausschuss über:

1. die Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung und sonstige personal-rechtliche Entscheidungen von Beschäftigten der Entgeltgruppen 7 bis 15 TVöD soweit es sich nicht um Aushilfsbeschäftigte handelt.
2. die Bewilligung von nicht durch das Budget gedeckten Zuschüssen von mehr als 1.000,00 Euro bis zu 2.500,00 Euro,
3. die Stundung von Forderungen von mehr als 6 Monaten bis zu 12 Monaten in unbeschränkter Höhe, soweit nicht der Bürgermeister zuständig ist, von mehr als 12 Monaten und von mehr als 3.500,00 Euro bis zu einem Höchstbetrag von 50.000,00 Euro,
4. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall mehr als 3.000,00 Euro, aber nicht mehr als 10.000,00 Euro beträgt,
5. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, wenn der Buchwert mehr als 3.000,00 Euro, aber nicht mehr als 5.000,00 Euro im Einzelfall beträgt,
6. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 9.600,00 Euro (netto), aber nicht mehr als 24.000,00 Euro (netto) im Einzelfall
7. die Veräußerung von sonstigen Teilen des Anlagevermögens im Buchwert von mehr als 3.000,00 Euro, aber nicht mehr als 5.000,00 Euro im Einzelfall,
8. alle übrigen Angelegenheiten, für die nicht nach § 7 Abs. 1 der Technische Ausschuss zuständig ist.

§ 7 Technischer Ausschuss

(1) Die Zuständigkeit des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
2. Versorgung und Entsorgung,
3. Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
4. Verkehrswesen,
5. Feuerlöschwesen sowie Katastrophen- und Zivilschutz,
6. Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,
7. technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude,
8. Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen,
9. Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung.

(2) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Technische Ausschuss über:

1. die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde bei der Entscheidung über
 - a. die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre,
 - b. die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes,
 - c. die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
 - d. die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile,
 - e. die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder von besonderer Wichtigkeit ist,
 - f. die Teilungsgenehmigungen,
2. die Stellungnahmen der Gemeinde zu Bauanträgen, sowie die Stellungnahmen von örtlicher Bedeutung mit überregionalem Charakter,
3. die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) bei tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr 50.000,00 Euro im Einzelfall,



4. Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen und von Teilungsgenehmigungen,
5. die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge nach dem zweiten Kapitel des Baugesetzbuches (Städtebauordnung).

§ 8 Beratende Ausschüsse und deren Aufgaben

- (1) Es wird folgender beratender Ausschuss gebildet:

Kultur- und Sozialausschuss

- (2) Aufgabe des Kultur- und Sozialausschusses ist es, Maßnahmen der Gemeinde auf den Gebieten der Kultur und des Sozialwesens anzuregen, an ihrer Durchführung mitzuwirken sowie die Tätigkeit der das Kultur- und Sozialwesen gestaltenden Kräfte zu fördern.
- (3) Der Kultur- und Sozialausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und mindestens 4 Mitgliedern des Gemeinderats. Der Gemeinderat bestellt die Mitglieder und deren Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte.
- (4) Der Gemeinderat kann sachkundige Einwohner und Sachverständige zur Beratung einzelner Angelegenheiten hinzuziehen.
- (5) Die Sitzungen des beratenden Ausschusses sind nichtöffentlich. Die ortsübliche Bekanntgabe der Sitzungen des Ausschusses entfällt, ebenso sind die Beschlüsse nicht bekannt zu geben.

ZWEITER ABSCHNITT BÜRGERMEISTER

§ 9 Rechtsstellung des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates und Leiter der Gemeindeverwaltung. Er vertritt die Gemeinde.
- (2) Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt sieben Jahre.

§ 10 Aufgaben des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsmäßigen Gang der Gemeindeverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
1. Bewirtschaftung der Ansätze im Ergebnis- und Finanzhaushalt innerhalb der durch den Haushaltsplan festgesetzten Budgets mit Ausnahme der Entscheidung über die Ausführung von Maßnahmen bei Gesamtkosten von mehr als 20.000,00 Euro,
 2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Auszahlungen bis zu 10.000,00 Euro im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können,



3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bis zu 10.000,00 Euro im Einzelfall, soweit die wirtschaftliche Verursachung noch nicht eingetreten ist und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist,
4. die Bestätigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, soweit deren wirtschaftliche Verursachung bereits eingetreten ist, bis zu 20.000,00 Euro im Einzelfall, und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist,
5. die Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten bis Entgeltgruppe 1 bis 6 TVöD, von Aushilfen, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,
6. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie von Unterstützungen und Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der vom Gemeinderat erlassenen Richtlinien,
7. die Bewilligung von nicht durch das Budget gedeckten Zuschüssen bis zu 1.000,00 Euro im Einzelfall,
8. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu 6 Monaten in unbeschränkter Höhe, bis zu 12 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 3.500,00 Euro,
9. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 3.000,00 Euro beträgt,
10. die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Buchwert bis zu 3.000,00 Euro im Einzelfall,
11. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 9.600,00 Euro (netto) im Einzelfall,
12. die Veräußerung von sonstigen Teilen des Anlagevermögens im Buchwert bis zu 3.000,00 Euro im Einzelfall,
13. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 1.500,00 Euro nicht übersteigen,
14. die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung, gemäß § 73 Abs. 5 SächsGemO.

(3) Der Bürgermeister muss Beschlüssen des Gemeinderates widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind; er kann ihnen widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie für die Gemeinde nachteilig sind. Der Widerspruch muss unverzüglich, spätestens jedoch binnen einer Woche nach Beschlussfassung gegenüber den Gemeinderäten ausgesprochen werden. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Gleichzeitig ist unter Angabe der Widerspruchsgründe eine Sitzung einzuberufen, in der erneut über die Angelegenheit zu beschließen ist; diese Sitzung hat spätestens vier Wochen nach der ersten Sitzung stattzufinden. Ist nach Ansicht des Bürgermeisters auch der neue Beschluss rechtswidrig, muss er ihm erneut widersprechen und unverzüglich die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde über die Rechtmäßigkeit herbeiführen.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend für Beschlüsse, die durch beschließende Ausschüsse gefasst werden. In diesen Fällen hat der Gemeinderat über den Widerspruch zu entscheiden.

§ 11 Stellvertretung des Bürgermeisters

Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte 2 Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung beim Vorsitz im Gemeinderat, bei der Vorbereitung der Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse sowie bei der Repräsentation der Gemeinde.

Für die Stellvertretung bei Verhinderung des Bürgermeisters im Übrigen bestellt der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeinderat einen oder mehrere Bedienstete. Die Bestellung und die Bestimmung der Reihenfolge nimmt der Bürgermeister vor.



§ 12 Gleichstellungsbeauftragter

- (1) Der Gemeinderat bestellt einen Beauftragten für die Gleichstellung von Frau und Mann. Der Beauftragte ist ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Gleichstellungsbeauftragte wirkt auf die Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frau und Mann im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde hin.
- (3) Der Gleichstellungsbeauftragte ist in der Ausübung seiner Tätigkeit unabhängig. Er hat das Recht, an den Sitzungen des Gemeinderates und der für seinen Aufgabenbereich zuständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen. Ein Antrags- oder Stimmrecht steht dem Gleichstellungsbeauftragten dabei nicht zu. Die Gemeindeverwaltung unterstützt den Gleichstellungsbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

ZWEITER TEIL MITWIRKUNG DER EINWOHNER

§ 13 Einwohnerversammlung

Eine Einwohnerversammlung gemäß § 22 SächsGemO ist anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens zehn vom Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 14 Einwohnerantrag

Der Gemeinderat muss Gemeindeangelegenheiten, für die er zuständig ist, innerhalb von drei Monaten behandeln, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu behandelnden Angelegenheit schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens zehn vom Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 15 Bürgerbegehren

Die Durchführung eines Bürgerentscheides nach § 24 SächsGemO kann schriftlich von den Bürgern der Gemeinde beantragt werden (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss von mindestens zehn vom Hundert der Bürger der Gemeinde unterzeichnet sein.

DRITTER TEIL ORTSCHAFTSVERFASSUNG

§ 16 Ortschaftsverfassung der Ortschaften Ebersbrunn, Lichtentanne, Schönfels, Stenn, Thanhof

- (1) Das Gemeindegebiete Lichtentanne umfasst die Ortsteile:

1. Ebersbrunn
2. Lichtentanne
3. Schönfels
4. Stenn
5. Thanhof



Die Ortschaften der Gemeinde Lichtentanne sind in der Anlage 1 zu dieser Hauptsatzung kartografisch erfasst.

In den Ortschaften Ebersbrunn, Lichtentanne, Schönfels, Stenn, Thanhof wird diese Ortschaftsverfassung eingeführt.

(2) Für die vorgenannten Ortsteile wird jeweils ein Ortschaftsrat gebildet und ein ehrenamtlich tätiger Ortsvorsteher bestellt. Die Zahl der Mitglieder in den Ortschaftsräten der einzelnen Ortsteile wird wie folgt festgelegt:

Ortsteil Lichtentanne	8 Mitglieder,
Ortsteil Thanhof	4 Mitglieder,
Ortsteil Stenn	6 Mitglieder,
Ortsteil Schönfels	6 Mitglieder,
Ortsteil Ebersbrunn	6 Mitglieder.

(3) Der Ortschaftsrat wählt den Ortsvorsteher und einen oder mehrere Stellvertreter für seine Wahlperiode. Der Ortsvorsteher ist zum Ehrenbeamten auf Zeit zu ernennen.

(4) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig bei dem Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates. Der Bürgermeister kann dem Ortsvorsteher allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, soweit er ihn vertritt. Der Bürgermeister kann dem Ortsvorsteher ferner in den Fällen des § 52 Abs. 2 und 4 SächsGemO Weisungen erteilen.

(5) Die Aufgaben des Ortschaftsrates entsprechen den Regelungen der Sächsischen Gemeindeordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(6) Bürgerentscheide und Bürgerbegehren gem. §§ 24, 25 SächsGemO können auch in den Ortschaften Ebersbrunn, Lichtentanne, Schönfels, Stenn und Thanhof durchgeführt werden.

VIERTER TEIL SONSTIGE VORSCHRIFT

§ 17 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Lichtentanne in der Fassung vom 19.05.2014 außer Kraft.

Lichtentanne, den 26.08.2019

Tino Obst
Bürgermeister

Anlage 1: Ortschaften der Gemeinde Lichtentanne kartografisch erfasst